

## **Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Halbberge bei Mertendorf“, (Burgenlandkreis)**

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1 bis 4, 27 Abs. 1 bis 3, 45 Abs. 3 Nr. 2 und 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA, S. 28), wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Mertendorf, Wethau und Görtschen wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Halbberge bei Mertendorf“.
- (3) Das Naturschutzgebiet, welches aufgrund der Ausgrenzung des Schienenweges aus drei im räumlichen Bezug stehenden Teilflächen besteht, hat eine Größe von ca. 51 ha.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab von 1 : 10000 sowie in einer unveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2000 durch eine Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches sich südöstlich von Naumburg befindet und unmittelbar nördlich an die Ortschaft Mertendorf, westlich an die Landstraße L 200 und östlich etwa bis an die Ortschaft Scheiplitz angrenzt. Zum Naturschutzgebiet gehört die im Winkel der beiden Fließgewässer Wethau und Schöppbach gelegene Hochfläche mit ihren angrenzenden west- und südexponierten Hanglagen. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Karte im Maßstab 1 : 2000.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 2000 sowie der Karte im Maßstab 1 : 10000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde -, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle sowie in der Verwaltungsgemeinschaft „Wethautal“ - Naumburger Straße 23, 06618 Mertendorf aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 3 Schutzzweck**

- (1) Der Mertendorfer Halbberg ist ein repräsentativer Ausschnitt des naturnahen und ökologisch wertvollen Wethautales und liegt im Übergangsbereich zwischen den Landschaftseinheiten der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten und der Lützen-Hohenmölsener Buntsandsteinplatte. Diese Plateau- und Hangflächen, die von großflächigen lößüberlagerten Buntsandsteinplatten mit Muschelkalkerhebungen bzw. tertiären Quarzsandablagerungen geprägt sind, bilden eine sehr abwechslungsreiche, vielfältig strukturierte und zum Teil bizarre Landschaftseinheit. An Bodenformen sind bei geringer Lößauflage Berglehmsand- und Berglehm-Rendzinen und auf Standorten stärkerer Lößmächtigkeit Löß-Grieserden und Para-Rendzinen entwickelt.
- (2) Generell ist das Naturschutzgebiet sehr reich an ökologisch wertvollen und zum Teil bestandsbedrohten Biotopen. Neben den Laub-Mischwäldern und Gebüschten trocken-

warmer Standorte sind dies auch Streuobstwiesen, Kalkschotterfluren, Trocken- und Halbtrockenrasen, Hochstaudenfluren und verschiedene Saumgesellschaften. Geprägt vom Übergangscharakter zwischen den Florenbezirken Helme-Unstrutland und Leipziger Ackerland ist die Pflanzenwelt des NSG in besonderer Weise schützens- und erhaltenswert. So werden stark gefährdete Pflanzengesellschaften, die des strengen Schutzes bedürfen, um erhalten werden zu können, angetroffen.

Die naturnahen Laubwaldkomplexe der Hanglagen werden durch Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder, Eichenwälder trockener Ausprägung und Lindenniederwälder charakterisiert. Auf Hangoberkanten und auf Restpfeilern im Steinbruch bilden Trauben-Eiche, Feld- und Berg-Ahorn wärmeliebende Eichen-Wälder. Unter einer lichten Strauchschicht aus Wolligem Schneeball und Weißdorn sind als wärmeliebende Elemente v.a. Purpurblauer Steinsame, Sichel-Hasenohr, Breitblättriges Laserkraut und Ebensträußige Margeritte nennenswert. Auf den Unterhängen findet eine schnelle Gehölzsukzession zu Ahorn-Eschenwäldern statt. In Plateaulage sind mesophile Niederwälder ausgebildet, die dem subkontinentalen winterlindenreichen Traubeneichen-Hainbuchenwald mit Türkenbund-Lilie und Schlüsselblume angehören.

Auf dem Plateau und in den Hangbereichen siedeln xerotherme Gebüsche aus Wolligem Schneeball, Blutrotem Hartriegel, Hunds-Rose und Eingrifflichem Weißdorn sowie wärmeliebende Säume mit Weißer Schwalbenwurz, Sichelhasenohr und Hain-Wachtelweizen. Staudenfluren und artenreiches Grünland finden sich auf kleinflächigen alten Terrassen mit Streuobst. Wiesen-Salbei, Gemeines Zittergras und Fieder-Zwenke kennzeichnen die trockene Ausbildung der Glatthaferwiese. Auf den steilsten Standorten am Oberhang kommen Hirschwurz-Storchschnabel-Säume und Grasliilien-Fliederzwenken-Trockenrasen mit Ästiger Grasliilie und Gemeinem Wundklee zur Ausbildung. Ein besonders mosaikartig verzahnter Komplex an ruderalen Vegetationseinheiten sowie die botanisch wertvolle Kalkschutt-Pioniergesellschaft des Schmalblättrigen Hohlzahn ist im Bereich des in besonderer Weise schützenswerten Steinbruches zu finden.

Die Ackerflächen auf dem Muschelkalkplateau sind wenig differenziert. In Bereichen höherer Reliefenergie treten jedoch gliedernde Gehölzbestände auf. Diese bestehen aus ökologisch wertvollen aufgelassenen Obstpflanzungen, Schlehen-Rosenbüschen oder Holunder- und Pflaumengebüschen. Artenreiches Grünland und Staudenbiotope finden sich auf kleinflächigen Altterrassen mit Streuobst. Diese Vielfalt an verschiedenen Biotopstrukturen mit sehr guter Ausprägung ist besonders schützens- und erhaltenswert.

Bemerkenswerte Vertreter der Pflanzenwelt sind streng geschützte Orchideenarten, wie Dreizähniges Knabenkraut, Purpur-Knabenkraut, Fliegen-Ragwurz aber auch zahlreiche besonders geschützte Pflanzenarten wie Silberdistel, Gemeine Küchenschelle, Diptam sowie Türkenbundlilie.

All die genannten Biotope stellen sehr artenreiche Lebensräume dar, die in hohem Maße schutzwürdig und auch schutzbedürftig sind. Die Einschätzung wird durch die ausgeprägte Naturnähe sowie die Vernetzung und Verzahnung der verschiedenen Biotoptypen noch bestärkt und hebt das Naturschutzgebiet von seinem naturschutzfachlichen Wert her deutlich aus dem Wert seiner Umgebung heraus.

Die Habitatvielfalt bietet die Voraussetzung für das Vorkommen einer artenreichen Tierwelt. Die Avizönose weist eine gebietstypische Artenvielfalt mit den Leitarten Zilpzalp und Mönchsgrasmücke auf, welche in ihrer Zusammensetzung repräsentativ und daher unbedingt zu erhalten ist. Von avifaunistischer Bedeutung ist insbesondere das Auftreten von Habicht, Turmfalke, Pirol, Bunt- und Kleinspecht. Die naturnahen Waldbereiche des NSG sind typischer Lebensraum der Haselmaus, die als überregional

bestandsgefährdet eingeschätzt werden muss bzw. des Dachses, welcher als Nahrungsendkettenglied im Naturhaushalt wichtige ökologische Funktionen wahrnimmt. Sowohl die Zaun- als auch die Waldeidechse sind für das Gebiet nachgewiesen.

Aufgrund der wertvollen Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche und Saumgesellschaften trifft man auch eine mannigfaltige Wirbellosenfauna an, innerhalb derer ebenfalls viele Arten bestandsgefährdet sind. Typisch für die Kalkböden ist das Widderchen *Zygaena ephialtes*, welches hier hervorragende Lebensraumbedingungen findet. An weiteren seltenen und zu schützenden Insektenarten sind Erdbock und Gemeine Sichelschrecke zu nennen. Im NSG wird ein Ausschnitt der nördlichen Verbreitungsgrenze dieser Heuschreckenart in Mitteleuropa gesichert.

Das Naturschutzgebiet ist ein Vorschlagsgebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der Europäischen Union. Die naturnahen Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien, die mageren artenreichen Flachlandmähwiesen und die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder stellen natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhanges I der FFH-Richtlinie dar. Des weiteren sind im Gebiet Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie mit dem Vorkommen von Frauenschuh und Hirschkäfer zu finden.

(3) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist daher:

1. die typische Vegetationsabfolge für Waldgrenzstandorte auf Muschelkalk zu erhalten,
2. den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Habitats der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie unter besonderer Beachtung der prioritären Lebensraumtypen zu gewährleisten,
3. das Gebiet mit seiner Mannigfaltigkeit an ökologisch sehr wertvollen Biotopen und als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungshabitat für eine wegen ihres Artenreichtums und überregionalen Bestandsgefährdung in besonderem Maße bedeutungsvolle Tierwelt zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln sowie Störungen fernzuhalten,
4. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von besonders geschützten und in ihrem Bestand bedrohten Pflanzenarten zu schützen,
5. das Naturschutzgebiet wegen seiner Eigenart und Schönheit, als repräsentativer Ausschnitt der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten und der Lützen-Hohenmölsener Buntsandsteinplatte sowie als Bindeglied im Biotopverbund zwischen dem Wethautal zum Saaletal zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln,
6. der Erhalt eines Landschaftsteiles mit hohem Naturerlebnis- und Bildungswert.

#### **§ 4** **Verbote**

(1) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Als solche Handlungen kommen, sofern sie in § 6 nicht freigestellt sind, beispielsweise in Betracht:

1. Tiere und Pflanzen oder Pflanzenteile in das Gebiet einzubringen,
2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
5. die Anlage von Wildäckern oder Fütterungen,

6. Deponien aller Art anzulegen,
7. Ansaaten auf anderen als Ackerflächen vorzunehmen,
8. Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu reiten,
10. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
11. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Drachenflieger, Moto-Cross),
13. transportable Einrichtungen und Zelte aufzustellen,
14. Bodenschätze abzubauen oder Lagerstätten zu erkunden,
15. das bisherige Geländere Relief durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
16. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für:
  - a) feste Wege und Straßen,
  - b) Schotterungen mit gebietsfremden Stoffen insbesondere mit industriell hergestelltem Material (Bauschutt, Ziegelbruch o.ä.),
  - c) Anlagen der Touristenlenkung,
  - d) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen und
  - e) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen,
17. Feuerstellen anzulegen,
18. den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern und
19. mit Fahrzeugen aller Art im Naturschutzgebiet zu fahren.

(2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA darf das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege nicht betreten werden.

## **§ 5**

### **Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen**

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6**

### **Freistellungen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt werden von den Verboten des § 17 Abs. 2 ausgenommen:

1. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zählen, insbesondere mit folgenden Maßgaben:
  - a) der Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von auf der Betriebsfläche vorhandenen und an diese angrenzenden Biotopen, als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen,
  - b) der Erhaltung aller im NSG vorhandenen linearen und punktförmigen Elemente (Saumstrukturen, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope) zur erforderlichen Vernetzung von Biotopen,

- c) der Wahl der Bewirtschaftungsverfahren, bei denen die natürliche Ausstattung der Nutzflächen (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird,
  - d) der Unterlassung des Umbruches von Wiesen und sonstigem Grünland,
  - e) der Unterlassung der Anlage von Erdsilos oder Feldmieten.
2. Handlungen, soweit sie zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen, mit folgenden Maßgaben:

Verboten bleibt:

- a) die Nutzungsart in Nieder- und Mittelwäldern zu verändern,
  - b) Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres vorzunehmen,
  - c) Holz in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres zu rücken bzw. abzufahren,
  - d) Holzurückungen bei Gefahr von Bodenschädigungen vorzunehmen,
  - e) Kahlschläge durchzuführen, außer bei der Verjüngung von Niederwaldflächen, die der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bedarf,
  - f) Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
  - g) Erstaufforstungen durchzuführen,
  - h) den Anteil an stehendem Totholz unter 5% des Holzvorrates des jeweiligen Bestandes zu senken,
  - i) Pestizide oder Düngemittel anzuwenden,
  - j) Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, jedoch
- a) nicht auf Hermlin, Iltis, Dachs, Stein-, Baumarder, Rebhuhn, Waldschnepfe, Feldhase und Kaninchen,
  - b) nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. August eines jeden Jahres auf Ringeltaube und Türkentaube,
  - c) nicht als Fallenjagd mit Ausnahme der Eberswalder Fuchsfalle,
  - d) nur als Ansitzjagd,
  - e) nur im Zeitraum vom 01.01. bis 29.02. sowie vom 01.11. bis 31.12. eines jeden Jahres als Ansitzdrückjagd bei maximal 20 Jägern.

Die Erweiterung bestehender und die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen bedarf der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Die Regelungen des § 4 Absatz (1) Punkt 5 bleiben unberührt.

- 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Diese bedürfen hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung der vorherigen Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde. Der Zustimmung bedürfen Handlungen nicht, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr dienen.
- 5. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies der rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung dient.
- 6. Die Fortsetzung der rechtmäßigen bisherigen Nutzung bestehender Anlagen einschließlich ihrer Instandsetzung.
- 7. Das Betreten und Befahren des Gebietes für wissenschaftliche Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

8. Maßnahmen, die durch die oder im Auftrage der Naturschutzbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 27 Abs. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind, werden angeordnet:
- a) die Pflege und Bewirtschaftung der Niederwälder,
  - b) die Entbuschung, Mahd sowie Beweidung der Streuobstwiesen, mesophilen Grünlandbereiche, Trocken- und Halbtrockenrasen,
  - c) die Nachpflanzung und der Pflegeschnitt an Obstbäumen,
  - d) die Beräumung von Müll und Schutt,
  - e) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
  - f) die Beschilderung zum Zwecke der Besucherlenkung.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

## **§ 8**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig handelt
- 1. nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
    - b) in den Fällen des § 6 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Zustimmung handelt,
  - 2. nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wer
    - a) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, oder
    - b) entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.

Halle (Saale), den 21.05.2002

Dr. Jens Holger Göttner  
Regierungspräsident